

S a t z u n g

des Vereins

Bücherfreunde Greifswald e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Bücherfreunde Greifswald e. V.“. Er wurde am 2. Mai 2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter der **Nr. 0881** eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgabe,

- Bücher, Tonträger u.a. Kulturgüter zu sammeln, sie vor der Vernichtung zu bewahren und sie für Interessenten zugänglich zu machen,
- für die Kulturgüter Lagermöglichkeiten zu schaffen, sie zu katalogisieren und sie zu verwalten,
- die Bücher, die Tonträger und die anderen Kulturgüter auszustellen, sie zu verleihen oder sie gelegentlich gegen ein Entgelt zu veräußern (Zweckbetrieb),
- den Verein und besonders den Vereinszweck durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu popularisieren sowie kulturelle Anliegen in Greifswald zu unterstützen,
- eigenständige Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen,
- in seiner Arbeit ein soziales Engagement zu verwirklichen sowie eine humanistische, demokratische, gegen Kulturfeindlichkeit, Fremdenhass und Nationalismus gerichtete Vereinspolitik zu betreiben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vereins durch Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehen, können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

(4) Mitglieder des Vereins können hauptamtlich beim Verein angestellt werden. Des Weiteren kann der Vorstand zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern Honorarverträge abschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, wobei ein schriftlicher Aufnahmeantrag dem Vorstand vorzulegen ist. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Anerkennung der Satzung bildet die wesentlichste Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern, die bereit sind, sich durch aktive Leistungen an der Arbeit des Vereins und seinen Aktionen zu beteiligen,
- b) aus Fördermitgliedern, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Jahresbeitrag leisten. Die Zweckbestimmung der zur Verfügung gestellten Mittel durch das Fördermitglied wird vom Verein bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt.

(2) Ehrenmitglieder, die mit Rat und Tat für die Interessen des Vereins eintreten, können aufgenommen werden. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Ehrenmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder und Fördermitglieder im Verein endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

(3) Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag um zwei Jahresbeiträge im Rückstand, so kann er von seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden.

Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit einzuräumen, sich vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern bzw. Stellung zu nehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder sowie für juristische Personen und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit sie sie nicht auf andere Organe übertragen hat. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder der Finanzrevision
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Verein schafft sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand halbjährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

(8) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Wenn ein Drittel aller aktiven Mitglieder dieses schriftlich verlangt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei aktiven Vereinsmitgliedern. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen vor allem in folgendem:

1. Wahrung des Vereinszweckes
2. Beschluss von Maßnahmen, die für die Erreichung der Zwecke des Vereins erforderlich sind
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Erstellen eines Jahresberichtes
5. Vergabe von Einzelaufträgen an Vereinsmitglieder zur Durchsetzung des gemeinsamen Konzeptes
6. Buchführung
7. Aufstellen eines Haushaltsplanes
8. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
9. Abschluss von Arbeitsverträgen und Aussprechen von Kündigungen

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. In jedem Fall übt er seine Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aus. Ein Nachfolgekandidat ist dann zu wählen, wenn die Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorstandes die Mindeststärke von drei Vorstandsmitgliedern beschloss. Dann rückt der Nachfolgekandidat bei begründetem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in den Vorstand auf. Es ist auch möglich, auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abzuwählen.

(6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(7) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsstellenleiter/Geschäftsführer bestellen. Dessen Stellung und Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

(8) Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

§ 9 Beurkundung und Niederschriften

(1) Über die Durchführung, die Beschlüsse und den Verlauf von Mitglieder- und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(2) Protokolle und Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur und Bildung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der Basis der von der Gründungsversammlung (28.10.2006) errichteten Satzung auf der Mitgliederversammlung am 05.12.2014 geändert und von den Mitgliedern beschlossen. Sie tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam wird.

Greifswald, den 05. Dezember 2018

Vereinsvorsitzende/r

Stellvertreter/in